



# Freie Heilfürsorge für Polizeibeamte in Brandenburg ab 01.01.2019.

Das Land Brandenburg führt zum 01.01.2019 für Polizeibeamte wieder Freie Heilfürsorge bis zur Pensionierung ein. Und zwar ohne Kostenbeteiligung für den Polizeibeamten. Aktuell wird Heilfürsorge nur während der Ausbildung gewährt – anschließend dann Beihilfe.

Mit der Heilfürsorgeänderung erhalten auch aktuell beihilfeberechtigte Polizeibeamte bis zum 31.12.2019 die Möglichkeit, in die Freie Heilfürsorge zu wechseln.

## Wer erhält ab dem 01.01.2019 Freie Heilfürsorge?

Polizeibeamte, die erstmals nach dem 31.12.2018 ihren Dienst beginnen, erhalten automatisch Freie Heilfürsorge bis zur Pensionierung. Das gilt auch für derzeit in Ausbildung befindliche Polizeianwärter, die ihre Ausbildung erst nach dem 31.12.2018 beenden. Die Freie Heilfürsorge wird gewährt, solange ein Anspruch auf Besoldung besteht. Zusätzlich auch während der Elternzeit.

Heilfürsorgeberechtigte Beamte auf Probe bzw. Lebenszeit haben jedoch auch die Möglichkeit, die Freie Heilfürsorge abzulehnen (gilt nicht für Beamte auf Widerruf). Die (unwiderrufliche) Ablehnung muss gegenüber dem Dienstherrn erklärt werden und gilt ab dem Folgemonat. Anstelle der Freien Heilfürsorge wird dann Beihilfe gewährt. Im Gegenzug entsteht gleichzeitig auch die Pflicht zur Versicherung in der PKV – und zwar genau für den %-Satz, der nicht durch den Beihilfeanspruch abgedeckt ist.

## Was geschieht mit den aktuell Heilfürsorgeberechtigten?

Bei allen Polizeibeamten mit Dienstbeginn vor dem 01.01.1997 entfällt zum 01.01.2019 die bisherige Kostenbeteiligung in Höhe von 1,4 % des Grundgehaltes; und zwar automatisch. Der Umfang der Heilfürsorgeerstattungen verändert sich hierdurch nicht.

## Was passiert mit den derzeit beihilfeberechtigten Polizeibeamten?

Polizeibeamte, die am Stichtag 31.12.2018 einen Anspruch auf Beihilfe hatten, können innerhalb einer Frist von 12 Monaten auf Antrag in die Freie Heilfürsorge wechseln (d.h. die Antragstellung muss bis spätestens 31.12.2019 erfolgen). Der Anspruch auf Heilfürsorge beginnt zum beantragten Monatsersten, wenn der Antrag spätestens fünf Wochen vor dem vorgesehenen Termin bei der zuständigen personalführenden Stelle vorliegt. Bei spätester Antragstellung am 31.12.2019 ist somit frühestmöglich ein Wechsel in die Heilfürsorge zum 01.02.2020 möglich.



### Beachten Sie:

Alle Heilfürsorgeberechtigten (gilt nicht für Widerrufsbeamte) besitzen ein einmaliges und unwiderrufliches Rückkehrrecht zur Beihilfe. Das bedeutet im Klartext: Alle derzeit beihilfeberechtigten Beamten können nach Wahl der Heilfürsorge bei Bedarf auch wieder in die Beihilfe zurückkehren. Die einmalige Rückkehrmöglichkeit ist dabei an keine Frist gebunden.

## Die neue Situation in Brandenburg im Überblick:

|  | Aktuell Beamter auf Widerruf | Aktuell Beamter auf Probe | Aktuell Beamter auf Lebenszeit                   |
|--|------------------------------|---------------------------|--|
| Erstmaliger Dienstbeginn vor 01.1997                   | -                            | -                         | Heilfürsorgeanspruch, wenn 1,4 %* gezahlt werden |
| Erstmaliger Dienstbeginn nach 12.1996 aber vor 01.2019 | Heilfürsorge                 | Beihilfeanspruch          |  |
| Erstmaliger Dienstbeginn nach 31.12.2018               | Heilfürsorgeanspruch         |                           |  |

\* 1,4 % Kostenbeteiligung entfällt automatisch ab 01.01.2019

## Die neuen Möglichkeiten im Überblick

|  | Aktuell Beamter auf Widerruf   | Aktuell Beamter auf Probe  | Aktuell Beamter auf Lebenszeit         |
|--|--|--|--|
| Erstmaliger Dienstbeginn vor 01.1997                   | -  | -  | Einmaliger Wechsel in Beihilfe möglich |
| Erstmaliger Dienstbeginn nach 12.1996 aber vor 01.2019 | Heilfürsorge   | Bis 31.12.2019 Wechselmöglichkeit in Heilfürsorge (Nach Wahl der Heilfürsorge besteht einmaliges Rückkehrrecht zur Beihilfe) |  |
| Erstmaliger Dienstbeginn nach 31.12.2018               | Einmaliger Wechsel in Beihilfe möglich (Nicht für Beamte auf Widerruf) |  |  |

### Was leistet die Heilfürsorge in Brandenburg?

Die Heilfürsorge orientiert sich sehr am jeweiligen GKV-Leistungsumfang. Folgende Verbesserungen enthält die Heilfürsorge im Vergleich zum aktuellen GKV-Leistungsrahmen:

- ✓ Keine Zuzahlungen für Arznei-, Heil-, und Hilfsmittel sowie Zuzahlungen für stationäre Behandlungen
- ✓ doppelter GKV-Festzuschuss bei Zahnersatz

### Und was erstattet die Beihilfe in Brandenburg?

Der Beihilfeanspruch in Brandenburg macht in Verbindung mit der PKV aus dem Beamten grundsätzlich einen vollständigen Privatpatienten beim Arzt bzw. Zahnarzt. Die Beihilfe erstattet die Rechnungen der Heilbehandler grundsätzlich im Rahmen der jeweiligen Gebührenordnungen GOÄ bzw. GOZ. Heilpraktikerrechnungen werden bis zu fest vereinbarten Höchstsätzen anerkannt.

Dies sind nur einige Leistungsvorteile bei Wahl der Beihilfe. Eine umfassende Gegenüberstellung der Leistungsunterscheide finden Sie im nächsten Punkt bzw. in der PowerPoint-Präsentation zur Heilfürsorgeänderung in Brandenburg.

### Gibt es eine Handlungsempfehlung für wechselberechtigte Beamte?

Nach unserer Auffassung gibt es keine pauschale Empfehlung für die Wahl der Beihilfe oder Heilfürsorge. Jede Entscheidung erzeugt gleichzeitig Vor- und Nachteile. Die Entscheidung für die Heilfürsorge ergibt im ersten Moment eine deutliche Beitragsersparnis. Vernachlässigen darf man allerdings nicht, dass im Gegenzug auch der enthaltene Leistungsumfang auf GKV-Kassenniveau sinkt.

Mit Beihilfe und privater Krankenversicherung ist man beim Arzt dagegen Privatpatient. Gleichzeitig entsteht innerhalb der Familie ein einheitlicher Versorgungsumfang, da für Ehegatten und Kinder grundsätzlich ein Beihilfeanspruch besteht.

## Beispiele für weitere Vorteile des Beihilfeanspruchs

Ist z.B. eine umfangreiche Implantatversorgung notwendig, trägt der Heilfürsorgeberechtigte die Kosten hierfür – trotz eventuell vorhandener privater ambulanter Ergänzungstarife – weitestgehend selbst. Und bei einer Implantatversorgung reden wir – je nach Ausgangssituation – schnell über Gesamtkosten von 10.000-15.000 Euro.

Bei SIGNAL IDUNA dagegen bekäme ein beihilfeberechtigter Polizeibeamter in Branden-

burg die Kosten für die gleiche Maßnahme im richtigen KV-Versicherungsschutz vollständig erstattet (z.B. Tarife EXKLUSIV-B, EXKLUSIV-B-E1).

Und dies ist nur ein Teilbereich, in dem der Beihilfeberechtigte seinen Leistungsvorteil deutlich spüren würde. Dafür ist natürlich auch der Beitragsaufwand bei der Entscheidung für die Beihilfe höher. Eine Gegenüberstellung der Leistungen von Beihilfe und Heilfürsorge unter Berücksichtigung des jeweils bedarfsgerechten Versicherungs-

schutzes finden Sie in der PowerPoint Präsentation zur Heilfürsorgeänderung in Brandenburg.

Zur Unterstützung der Beratung haben wir einen speziellen Beitrags-Ermittlungsbogen erstellt. Mit diesem Bogen können Sie bei der Kundenberatung den jeweiligen Beitragsaufwand der Beihilfe oder Heilfürsorge gegenüberstellen und dem Kunden so die Entscheidung erleichtern.

## Auswirkungen für unsere Bestandskunden

### 1. Kunden mit Verbeamtung vor dem 01.01.1997 mit Heilfürsorgeanspruch und Anwartschaft

Dieser Kundenkreis erhält bereits Heilfürsorge. Der Leistungsumfang der Heilfürsorge sollte in dieser Personengruppe bekannt sein. Mit der entfallenden Kostenbeteiligung für die Heilfürsorge in Höhe von 1,4% kann diese Personengruppe – sofern nicht bereits geschehen – bestehende Leistungslücken in der Heilfürsorge schließen. Im Ergebnis kann diese Personengruppe durch die Heilfürsorgeänderung – im Prinzip ohne Mehraufwand – einen deutlich hochwertigeren Versicherungsschutz erhalten. Besonders geeignet ist hierzu natürlich die GE-Serie.

Und zwar nicht nur durch das interessante Beitrags-/Leistungsverhältnis sondern auch durch die einfachen Antragswege. Besteht derzeit noch kein ambulanter Ergänzungstarif (auch nicht in Anwartschaft), kann das vereinfachte Antragsverfahren der GE-Serie genutzt werden (PDC oder Fo.-Nr. 11026\*). Besteht bereits ein ambulanter Beihilfeergänzungstarif in Anwartschaft, kann ohne erneute Gesundheitsprüfung in die Tarife der GE-Serie (GE, GE-PLUS bzw. GE-TOP, Z50-3) umgestellt werden.

### 2. Kunden mit Verbeamtung vor dem 01.01.1997 mit Beihilfeanspruch und aktiven Beihilfetarifen

In dieser vermutlich extrem kleinen Personengruppe sind ursprünglich heilfürsorgeberechtigte Beamte enthalten, die seinerzeit bewusst die Beihilfe an Stelle der Heilfürsorge gewählt haben. Hier dürfte vermutlich kein erhöhter Rückkehrwunsch in die leistungsschwächere Heilfürsorge vorhanden sein.

### 3. Verbeamtung nach dem 31.12.1996 mit Beihilfeanspruch am Stichtag 31.12.2018 und aktiven Beihilfetarifen

Diese Gruppe hat nach unserer Auffassung den höchsten Beratungsbedarf. Diese Beihilfeberechtigten können ihr Wechselrecht in die Heilfürsorge bis zum 31.12.2019 ausüben.

Generell ist die Erklärung zum Erhalt der Heilfürsorge gegenüber der personalaktenführenden Stelle auszusprechen. Eine Wechselerklärung sowie ein Merkblatt und eine FAQ finden die betroffenen Polizeibeamten auf den (internen) Landesportalen.

Sie sollten Ihren betroffenen Kunden unbedingt die Vor- und Nachteile umfassend erläutern, bevor die entsprechende Willenserklärung zum Wechsel in die Heilfürsorge abgegeben wird.

Auf den ersten Blick erzeugt der Wechsel zur Heilfürsorge zwar erst einmal eine verlockende Beitragsersparnis. Der Leistungsumfang sinkt aber gleichzeitig auch knapp über Kassenniveau. Innerhalb der Beratung sollten Sie daher unbedingt auf den deutlich geringeren Leistungsumfang der Heilfürsorge hinweisen.

Wie spürbar die Leistungseinschnitte beim Wechsel von der Beihilfe zur Heilfürsorge sind, können Sie der PowerPoint Präsentation zur Heilfürsorgeänderung in Brandenburg entnehmen. Wichtig für die Entscheidung ist natürlich auch der jeweilige Beitragsaufwand. Hierzu können Sie unseren speziellen Ermittlungsbogen zur Heilfürsorgeänderung Brandenburg nutzen.

**Beachten Sie:** Entscheidet sich der Beamte nach eingehender Prüfung für die Heilfürsorge, sollten die bestehenden Beihilfetarife unbedingt in Anwartschaft gestellt werden. Nur so ist sichergestellt, dass mit Ende des Heilfürsorgeanspruchs der gewohnte Versicherungsschutz zum Beihilfeanspruch wieder fortgesetzt werden kann.

Zusätzlich sollte zur Reduzierung der ambulanten Beihilfelücken immer ein entsprechender aktiver Ergänzungsschutz angeboten werden. Bei Umstellungen aus einer aktiven Beihilfevollversicherung aufgrund eines entstehenden Heilfürsorgeanspruchs gelten im Übrigen die Regelungen, die auch bei eintretender Versicherungspflicht Anwendung finden. D.h. die Hinzuversicherung z.B. eines GE ist ohne erneute Gesundheitsprüfung möglich (aktive Ausgangstarife vor Eintritt der Heilfürsorge AB, SB-R). Welche Umstellungen bzw. Nachversicherungen bei Wechsel in die Heilfürsorge ohne erneute Gesundheitsprüfung möglich sind, finden Sie im „Umstellungsrechner Voll in Teil“ im Beratungshaus. Nutzen Sie dies für Ihre Beratung.

**Hinweis:** Für die Beantragung der Zusatztarife ist das entsprechende Antragsformular zu nutzen oder alternativ eine formlose Willenserklärung inklusive Empfangsbestätigung und Datenschutz-/Schweigepflichtentbindungserklärung.

Wir warnen dringend davor, die bestehende Beihilfe-Krankenversicherung bei Wahl der Heilfürsorge zu kündigen (ein entsprechendes Recht besteht nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen).

Nach Ende der Heilfürsorge ist der Abschluss einer beihilfekonformen Krankheitskosten-Vollversicherung dann jedoch von einer erneuten Gesundheitsprüfung abhängig. Im schlimmsten Fall bleibt nur noch die Versicherung im Basisstarif. Daher unsere Empfehlung: Fällt die Entscheidung bei derzeit beihilfeberechtigten Beamten zugunsten der Heilfürsorge, unbedingt die bestehenden Beihilfetarife in Anwartschaft stellen.

Dabei soll jeweils die Tarifstufe in Anwartschaft versichert werden, die bei Ende der Heilfürsorge – also bei Pensionierung – bedarfsgerecht ist. Entscheidet sich der Polizeibeamte während seiner aktiven Dienstzeit dann doch noch für die Beihilfe, erfolgt die Aktivierung der bestehenden Anwartschaftstarife in den zum Aktivierungszeitpunkt bedarfsgerechten Tarifstufen. Und zwar ohne erneute Gesundheitsprüfung, wenn die Mitteilung innerhalb von zwei Monaten nach Entfall der Anwartschaftsvoraussetzungen erfolgt.

**Wichtig:** Der Tarif PVB ist unabhängig von der Gestaltung der Krankenversicherung aktiv fortzuführen.

#### 4. Noch in Ausbildung befindliche Beamte auf Widerruf mit Heilfürsorgeanspruch, die ihre Ausbildung erst in 2019 beenden

Auch diese Gruppe erhält derzeit bereits Heilfürsorge ohne Kostenbeteiligung. Der Leistungsumfang der Heilfürsorge ist somit auch in dieser Personengruppe bekannt. Mit Verbeamtung auf Probe nach dem 31.12.2018 bleibt es auch bei diesen Polizeibeamten bei der kostenfreien Heilfürsorge bis zur Pensionierung. Ein hohes Eigeninteresse, sich mit den Vorteilen des Beihilfeanspruches zu beschäftigen, wird es daher in dieser Personengruppe eher nicht geben.

Ob eine entsprechende Beratung zur Beihilfe sinnvoll ist, richtet sich also ausschließlich nach Ihrer persönlichen Einschätzung. Auf jeden Fall sollten Sie auch in dieser Personengruppe – sofern nicht bereits geschehen – zur Deckung der bestehenden Lücken in der Heilfürsorge unsere GE-Serie anbieten. Zur Finanzierung kann hervorragend der eingesparte Beitragsanteil zur Heilfürsorge verwendet werden.

## Fazit

Eine generelle Handlungsempfehlung ist – wie meistens im Leben – nicht möglich. Jeder betroffene Beamte muss selbst prüfen, ob er mit den entsprechenden Leistungseinschränkungen der Heilfürsorge leben kann und will. Die Heilfürsorgeänderung in Brandenburg erzeugt aber zwei gute Handlungsoptionen:

1. Für Beamte, die auf einen wirklich hochwertigeren Leistungsumfang Wert legen, ist die Entscheidung für die Beihilfe derzeit alternativlos. Dafür muss man allerdings – wie immer im Leben – etwas tiefer in die Tasche greifen.
2. Die wegfallende Kostenbeteiligung führt bei Probe- und Lebenszeitbeamten zu einer Ersparnis. Diese kann zur Verbesserung des bestehenden Heilfürsorgeanspruches durch entsprechende Ergänzungstarife genutzt werden.